

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

M. 5.

(Ausgegeben den 11. April 1865.)

10. V e r o r d n u n g ,

die Gebühren der Hebammen in deren Privatpraxis

betreffend.

Nachdem durch die Gebührentaxe vom 10. Juni 1859 (Ges.-Samml. S. 149 ff.) unter Nr. 2. 4. 5. 101—104 die Gebühren der Hebammen bei gerichtlich medicinischen Verrichtungen festgestellt worden sind und sich das Bedürfnis einer ebenmäßigen gesetzlichen Normirung der Gebühren für die Privatpraxis derselben, beziehentlich einer Revision der bestehenden Tarbestimmungen, geltend gemacht hat, so wird mit Höchster Genehmigung hiermit Folgendes bestimmt:

- 1) Für Wege innerhalb des Wohnorts ist keine Gebühr, bei einviertel- bis halbstündiger Entfernung für jeden Weg eine Gebühr von 2—4 Sgr. zu berechnen.

Außerdem sind, bei Entfernungen von mehr als einer halben Stunde, für Verschäumlisch und Diäten für jede halbe Stunde der Entfernung (also bloß der Hinreise) 5—6 Sgr. anzusetzen.

Bei Entfernungen von mehr als einer Stunde kann die Vergütung für eine einspannige Fuhrre für den Hin- und Rückweg berechnet werden, insofern nicht von dem Hülfesuchenden ein Geschirr bestellt oder angeboten worden ist.

Ueberschüssige Entfernungen von weniger als einer Viertelstunde werden gar nicht, darübergehende aber für eine halbe Stunde gerechnet. Finden Verrichtungen bei mehreren Personen außerhalb des